

Anlage 19

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Geschichte

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Gesellschaftswissenschaften und Aufgabengebiete

Referatsleitung

Dr. Hans-Werner Fuchs

Fachreferent

Dr. Philipp Heyde

Hamburg 2021

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau.....	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise.....	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche	5
4 Schriftliche Prüfung	8
4.1 Allgemeine Hinweise	8
4.2 Aufgabenarten	8
4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe.....	10
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont).....	11
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung	11
4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur.....	11
4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	13
5 Mündliche Prüfung.....	14
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	14
5.1.1 Form und Aufgabenstellung.....	14
1.1.1 Anforderungen und Bewertung.....	15
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	15
5.2.1 Form und Aufgabenstellung.....	15
5.2.2 Anforderungen und Bewertung.....	17

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Geschichte, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen des Unterrichts auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Geschichte beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Dem Unterricht in der Studienstufe werden je nach Anforderungsniveau unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: Unterricht auf grundlegendem Niveau vermitteln eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung. Unterricht auf erhöhtem Niveau ist durch systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit gekennzeichnet.

Der Unterricht auf beiden Anforderungsniveaus gleicht sich in dem Bestreben, die historische Kompetenz der Prüflinge auszuprägen. Dies bedeutet, dass alle Prüflinge die nachstehenden Operationen beherrschen müssen:

- Anwenden eines fundierten Wissens über vergangene Epochen, mehrere Räume und Dimensionen sowie verschiedene Subjekte historischen Geschehens,
- Untersuchen historischer Sachverhalte bezüglich ihrer Problemhaltigkeit, Mehrdeutigkeit bzw. Kontroversität,
- multiperspektivisches Betrachten/Untersuchen,
- Interpretieren von Quellen unterschiedlicher Gattungen,
- Erörtern von Deutungen historischer Sachverhalte,
- Darstellen historischer Verläufe und Strukturen einschließlich des Erkennens und Erklärens von Zusammenhängen,
- Erarbeiten von begründeten Sach- und Werturteilen.

Unterricht auf erhöhtem Niveau unterscheidet sich von dem auf grundlegendem Niveau vor allem durch höhere Anforderungen im Hinblick auf

- Anzahl und Umfang der zu behandelnden Gegenstandsbereiche,
- Komplexität und Vielfalt der Untersuchungsaspekte,
- Ausmaß und Vielfalt der zu interpretierenden historischen Quellen und Darstellungen sowie den Grad der Selbstständigkeit in der Gestaltung des historischen Erkenntnisprozesses,
- Tiefe der Einblicke in Erkenntnisprobleme des Faches (z. B. aktuelle Forschungsprobleme und -erkenntnisse, Definition historischer Begriffe, historische Theoriebildung).

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden:

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken. (Reproduktion).
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Die Anforderungsbereiche lassen sich weder scharf gegeneinander abgrenzen noch ist die Zuordnung von Teilleistungen, die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlich sind, zu einem bestimmten Anforderungsbereich in jedem Einzelfall eindeutig möglich. Sie hängt vielmehr immer auch vom Kontext der Aufgabenstellung ab. Dennoch trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabenstellung erfolgt in Textform. Die Bewertung berücksichtigt die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit einschließlich der korrekten Verwendung der Fachsprache.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Geschichte kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungsbereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu benutzen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken. Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen,

insbesondere:

- Wiedergeben von historischem Fachwissen,
- Bestimmen der Quellenart,
- Unterscheiden zwischen Quellen und Darstellungen,
- Entnehmen von Informationen aus Quellen und Darstellungen,
- Bestimmen von Raum und Zeit historischer Sachverhalte.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich I werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

nennen	zielgerichtet Informationen zusammentragen, ohne diese zu kommentieren
bezeichnen skizzieren	Sachverhalte, Probleme oder Aussagen formulieren
darstellen beschreiben zusammenfassen	Sachverhalte unter Beibehaltung des Sinnes strukturiert auf Wesentliches reduzieren

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte. Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere:

- Erklären kausaler, struktureller oder zeitlicher Zusammenhänge,
- sinnvolles Verknüpfen historischer Sachverhalte zu Verläufen und Strukturen,
- Analysieren von Quellen oder Darstellungen,
- Konkretisieren bzw. Abstrahieren von Aussagen der Quelle oder Darstellung.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich II werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

analysieren untersuchen	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten
begründen nachweisen	Thesen oder Wertungen durch Argumente stützen, die auf historischen Beispielen und anderen Belegen gründen
charakterisieren	historische Sachverhalte in ihren Eigenarten beschreiben und diese dann unter einem bestimmten Gesichtspunkt zusammenfassen
einordnen	einen oder mehrere historische Sachverhalte in einen Zusammenhang stellen
erklären	historische Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten
erläutern	wie „erklären“, aber durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen
herausarbeiten	aus Materialien bestimmte historische Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen
gegenüberstellen	mehrere Sachverhalte, Probleme oder Aussagen skizzieren und argumentierend gewichten
vergleichen	auf der Grundlage von Kriterien Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede, gegliedert darstellen
widerlegen	Argumente anführen, dass eine These oder eine Position nicht haltbar ist

Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen. Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere:

- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten historischen Argumentation,
- Diskutieren historischer Sachverhalte und Probleme,
- Überprüfen von Hypothesen zu historischen Fragestellungen,
- Entwickeln eigener Deutungen,
- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung historischer oder gegenwärtiger normativer Kategorien.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich III werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

beurteilen	aufgrund ausgewiesener Kriterien zu einem Zusammenhang ein triftiges Sachurteil fällen
bewerten Stellung nehmen	unter Offenlegung der eigenen normativen Maßstäbe zu einem Sachverhalt, Problem oder einer These ein begründetes und nachvollziehbares Werturteil fällen
entwickeln	gewonnene Analyseergebnisse synthetisieren, um zu einer eigenen Deutung zu gelangen
diskutieren erörtern	zu einer Problemstellung oder These eine Pro- und Contra-Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt
prüfen überprüfen	Aussagen (Hypothesen, Behauptungen, Urteile) auf der Grundlage eigenen Wissens beurteilen

Der umfassende Operator „interpretieren“ ist allen drei Anforderungsbereichen zugeordnet:

interpretieren	Sinnzusammenhänge aus Quellen erschließen und eine begründete Stellungnahme abgeben, die auf einer Darstellung, Analyse, Erläuterung und Bewertung beruht
-----------------------	---

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgaben werden vom Amt für Bildung zentral gestellt. Sie enthalten Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Prüflinge erhalten drei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit ist den jeweils geltenden „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zu entnehmen.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als nur die jeweiligen Anforderungen eines Semesters.

In der Abiturprüfung ist die Gesamtheit der in der Studienstufe vermittelten Orientierungs-, Methoden- und Urteilskompetenz Prüfungsgegenstand. Rückgriffe auf Kenntnisse und Kompetenzen aus früheren Jahrgängen sind möglich. Die Aufgaben sind so konzipiert, dass ihre Lösung überwiegend selbstständige Leistungen erfordert.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden so konzipiert, dass für ihre Lösung Kompetenzen zur Rekonstruktion der Vergangenheit oder zur Dekonstruktion von Geschichte erforderlich sind. Hierzu sind immer auch sichere Bestände an Fachwissen, die Fähigkeit zur selbstständigen Konzeption der Arbeit und zu ihrer (auch fach-) sprachlich angemessenen Formulierung unabdingbar. Prüfungsaufgaben erfordern im Kern immer die problembewusste Auseinandersetzung mit Materialien (Text- und Bildquellen bzw. Quellauszüge und Auszüge aus Darstellungen).

4.2 Aufgabenarten

In der Abiturprüfung im Fach Geschichte wird den Prüflingen entweder eine Interpretation von Quellen oder eine Erörterung von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen abverlangt. Die Unterscheidung der beiden Aufgabenarten beruht auf der fundamentalen erkenntnistheoretischen Differenz zwischen Quellen und Darstellungen. Quellen sind die Grundlagen unseres Wissens von der Vergangenheit, nicht das Wissen selbst, das es erst aus ihnen zu rekonstruieren gilt. Die Aufgabenart „Interpretieren von Quellen“ stellt eine solche Rekonstruktion in den Mittelpunkt. Darstellungen dagegen enthalten Aussagen zur Geschichte in narrativer, d. h. sinngebender Form. Die Aufgabenart „Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen“ verlangt eine Dekonstruktion und Bewertung solcher Narrationen.

Interpretieren von Quellen

Die Aufgabenart „Interpretieren von Quellen“ erfordert das formale, inhaltliche und kritische Erschließen einer oder mehrerer Quellen mit dem Ziel, begründete historische Aussagen zu formulieren sowie eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Das Erschließen einer Quelle erfolgt stets unter bestimmten Gesichtspunkten. Im Mittelpunkt steht die Fähigkeit zur selbstständigen Untersuchung der Inhalte, Intentionen und Besonderheiten des gegebenen Materials, dessen Einordnung in den historischen Kontext und in weiter reichende Zusammenhänge. Es werden dabei nur die Aussagen ermittelt, die mit der Fragestellung in Verbindung stehen. Der Interpretationsaspekt wird als leitender Gesichtspunkt verwendet, die Aussagen werden mit Blick darauf sinnvoll miteinander verbunden. Lediglich zur Illustration bereits vorhandener Erkenntnisse darf das Quellenmaterial nicht dienen.

Die Ergebnisse dieser Quellenanalyse bilden die Grundlage für eine eigenständige Rekonstruktion und Deutung von Geschichte. Dabei werden bekannte Deutungen und

Erklärungen herangezogen. Auf diese Weise erstellen die Prüflinge in einer Quelleninterpretation narrative Aussagen über die Vergangenheit.

Die Prüflinge analysieren die Quellen in ihrem situativen Kontext, d. h. unter Beachtung der Standortgebundenheit des Urhebers der Quelle, der Quellengattung, des Adressaten, der Intentionen usw. Sie zeigen, dass Quellen nicht „die historische Wahrheit“ verkörpern, sondern subjektiv bedingte Aussagen sind, die erst durch Interpretation zu historischen Erkenntnissen führen. Dies an den gegebenen Materialien herauszuarbeiten und in die eigene Interpretation einzubeziehen ist eines der wichtigsten Beurteilungskriterien für die Prüfungsleistung. Bei Quellen zum gleichen Sachverhalt aus unterschiedlichen Zeiten kann außerdem untersucht werden, auf welche Weise sich Aussagen über gleiche historische Sachverhalte mit der Zeit wandeln.

Die Prüflinge wenden geübte Regeln der Quelleninterpretation erkennbar an. Unabhängig vom gewählten Vorgehen gehören dazu folgende Schritte:

- Analyse der inhaltlichen und formalen Merkmale,
- Erläuterung der Analyseergebnisse im historischen Kontext,
- Beurteilen des Erkenntniswertes der Quelle durch Erklären und Beurteilen der Argumente, Perspektiven und Aussageabsichten.

Kriterien, um die Leistung der Prüflinge beim Interpretieren von Quellen einzuschätzen, sind darüber hinaus:

- Entwickeln und Deuten von Aussagen aus der Quelle oder beim Vergleich von Quellen, die unter Heranziehen sicheren Fachwissens gewonnen werden,
- Verwenden der in den Quellen enthaltenen Informationen, um historische Sachverhalte zu rekonstruieren,
- Beurteilen der zusammengestellten inhaltlichen Aussagen,
- Bewerten der Quellenaussagen unter Abwägung unterschiedlicher Perspektiven,
- sinnvolles Anwenden eines Verfahrens der Quellenanalyse und -kritik.

Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen

Die Aufgabenart „Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen“ verlangt eine kritische Auseinandersetzung mit Deutungen von Geschichte und Positionen zu historischen Sachverhalten und Problemen. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Textauszüge aus der Fachliteratur oder Sequenzen aus einer Fernsehdokumentation nach Inhalt und Struktur analysiert und auf ihre Schlüssigkeit hin untersucht werden. Dabei werden z. B. offen vertretene oder verdeckt in die Darstellung eingegangene Prämissen ermittelt oder erkennbare Denkmuster aufgezeigt.

Die kritische Auseinandersetzung mit der Darstellung erfolgt auf den Ebenen des Erläuterns, des Abwägens von Pro und Contra und des Beurteilens. Dabei werden aus dem Unterricht bekannte Kenntnisse über historische Sachverhalte sowie andere Erklärungen und Positionen herangezogen, um die Triftigkeit der in der Darstellung gegebenen Deutungen zu überprüfen oder um den Erklärungswert verschiedener Auffassungen miteinander zu vergleichen.

Die in den Deutungen und Positionen enthaltenen Argumentationen sind abzuwägen. Auf dieser Basis ist ein eigenständig begründetes Urteil zu fällen. Mit einer solchen Dekonstruktion von Deutungen gelangen die Prüflinge zu narrativen Aussagen über die Vergangenheit.

Kriterien, um die Leistung der Prüflinge beim Erörtern von Darstellungen einzuschätzen, sind darüber hinaus:

- Anwenden geübter Verfahren des Erörterns von Darstellungen,
- Analyse von Inhalt und Struktur der Darstellung,
- Dekonstruktion der gegebenen Deutung oder Position, indem die enthaltenen Argumente unter Heranziehung sicheren Fachwissens auf ihre Triftigkeit und Perspektivität hin untersucht werden,
- Beurteilung, inwieweit eine Deutung oder Position zum Erklären eines historischen Sachverhaltes hinreichend ist bzw. – bei mehreren Deutungen oder Positionen – welcher Ansatz den Gegenstand angemessener erklärt,
- Bewertung der Aussagen des Materials unter Abwägung unterschiedlicher Perspektiven.

4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe wird so gestaltet, dass der Ausprägungsgrad der historischen Kompetenzen auf der Grundlage einer selbstständig erbrachten Leistung beurteilt werden kann. Dies setzt eine angemessene Komplexität in der Formulierung der Prüfungsaufgabe voraus. Sie wird sinnvoll in mehrere Teilaufgaben gegliedert, die in einem klaren Zusammenhang stehen. Die Aufgabenstellung zielt immer auf ein sinnvoll gestuftes Darstellungsganzes.

Aufgabenstellung

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung muss für die Prüflinge die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar werden. Dies geschieht wesentlich über die in 3.2 aufgeführten verbindlichen Operatoren und durch die Beachtung der in 4.2 beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenarten und Aufgabenformen.

Die Prüfungsaufgabe ist mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig. Zu jeder Teilaufgabe ist der Prozentsatz angegeben, zu der sie in die Gesamtwertung eingeht.

Prüfungsaufgaben werden so formuliert, dass das zu behandelnde Thema klar erkennbar ist, auf einen abgegrenzten oder von den Prüflingen selbst abzugrenzenden und überschaubaren Sachverhalt zielt und die argumentative Auseinandersetzung mit historischen Problemen erforderlich macht. Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II.

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

Materialauswahl

Bei den Aufgaben wird beachtet, dass die Quellen bzw. Quellenauszüge wie die Auszüge aus Darstellungen

- unter Anwendung der im Geschichtsunterricht vermittelten fachlichen Inhalte und Methoden auf wissenschaftspropädeutischem Niveau erschließbar sind und
- ergiebig genug sind, um ein längeres Arbeiten mit ihnen zu ermöglichen.

Erläuterungen und Sacherklärungen werden so weit beigefügt, wie es zum Verständnis des Materials notwendig ist. Anzahl, Umfang und Komplexität der Materialien sind der Aufgabenstellung und der Prüfungszeit angemessen.

Die Vorführungsdauer auditiver und visueller Medien steht in angemessenem Verhältnis zur Prüfungsdauer. Sie sind während der Prüfung ständig abrufbar und, soweit möglich und erforderlich, in verschriftlichter Form beigefügt (z. B. Redemanuskript, Liedtext).

Kürzungen werden nur behutsam vorgenommen und kenntlich gemacht. Die Materiali-

en werden entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise benannt; Texte werden am Rand mit einer Zeilenzählung versehen.

Die Materialien werden in drucktechnisch einwandfreiem Zustand und lesefreundlicher Schriftgröße vorgelegt. Insbesondere für bildliche Quellen gilt, dass sie es den Prüflingen erlauben, detailgetreu zu analysieren und dabei auch ästhetische Gesichtspunkte nicht zu vernachlässigen.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei werden die Regelungen der Abiturrichtlinie für die Bewertung beachtet und auf die gestellten Aufgaben angewandt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit und Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Da die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich stringent aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll begründbar vom Erwartungshorizont abweichen, positiv zu bewerten.

Im Erwartungshorizont wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabe verlangt. Grundsätzlich werden im Erwartungshorizont die Anforderungsbereiche benannt.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens,
- Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren,
- Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit,
- Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht nur um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt,
- Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen,
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung.

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden zumindest stichwortartig dargestellt.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit geht hervor, welcher Wert den vom Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist an folgende Kriterien gebunden:

- den auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- den aus der gewählten Aufgabenform und der entsprechenden Aufgabenstellung sich ergebenden Ansprüchen,
- den sich daraus ergebenden Anforderungen des Erwartungshorizonts.

Die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit,
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches,
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen,
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation,
- Umfang der Selbstständigkeit,
- konzeptionelle Klarheit,
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen, eine reine Mängelkorrektur entspricht nicht den Erfordernissen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II bzw. III erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich:

Sprachlich-formale Mängel:		Inhaltliche Mängel:	
A	Ausdruck	f	falsch
Gr	Grammatik	Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechtschreibung	Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
St	Stil	Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ul	unleserlich	ug	ungenau
W	Wortfehler	uv	unvollständig
Z	Zeichensetzung	Wdh	Wiederholung
		Zhg	falscher Zusammenhang

4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Interpretieren von Quellen

Die Note „gut“ (11 Punkte) setzt voraus, dass das im Unterricht geübte Verfahren der Quelleninterpretation umfassend angewandt und die Prüflinge dabei der Spezifik der vorgelegten Quelle(n) weitgehend gerecht werden. Sie kommen in der Untersuchung größtenteils zu den im Erwartungshorizont dargestellten oder gleichwertigen Erkenntnissen und Beurteilungen. Sie gehen auf zentrale Textpassagen ein und erklären diese weitgehend. Ihre Argumentation stützt sich auf umfängliche Kenntnisse des in Frage stehenden Zeitraums und verwendet Fachbegriffe sowie historische Untersuchungsverfahren korrekt und angemessen. Die Interpretation erfolgt sprachlich richtig in guter Ausdrucksweise.

Eine mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) zu bewertende Prüfungsleistung liegt vor, wenn die geübten Schritte der Quelleninterpretation im Allgemeinen noch angewandt werden und die Prüflinge das Spezifische der Quelle(n) erkennen. Bei der Untersuchung der Quelle(n) kommen die Prüflinge im Wesentlichen zu richtigen Erkenntnissen und Beurteilungen. Einzelne Textpassagen können hinreichend richtig erklärt und in den historischen Kontext im Großen und Ganzen korrekt eingeordnet werden. Grundlegende Fachbegriffe werden im Allgemeinen noch richtig eingesetzt, Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und Ausdrucksweise beeinträchtigen die eigene Argumentation nicht wesentlich.

Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erreicht, wenn die Prüflinge die in der (den) vorgelegten Darstellung(en) enthaltenen Thesen und ihre jeweiligen Argumente weitgehend erfassen. Sie erörtern diese, indem sie die Argumente nachvollziehbar auf ihre Stichhaltigkeit hin abwägend prüfen und auf dieser Grundlage eine eigene Stellungnahme entwickeln. Bei der Dekonstruktion der vorgelegten Deutung(en) werden Perspektiven und Absichten des oder der Verfasser weitgehend erfasst, auf der Grundlage sicheren Fachwissens und umfangreicher Kenntnisse des in Frage stehenden Zeitraums in sich stimmig und aufgabenorientiert erörtert und beurteilt.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erreicht, wenn die Prüflinge die in der (den) Darstellung(en) enthaltenen Thesen und Argumente in den Grundzügen erfassen. Diese werden ansatzweise erörtert und zu einer eigenen Stellungnahme geführt. Bei der Dekonstruktion der vorgelegten Deutung(en) lehnen sie sich an die Teilaufgaben an. Sie erkennen Perspektiven und Absichten des oder der Verfasser in Grundzügen und werten diese knapp. Sie benutzen zur Prüfung der Argumente vor allem Fachwissen zum jeweiligen Problemfeld, das aber nicht in allen Teilen klar und differenziert ist. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und Ausdrucksweise beeinträchtigen die Argumentation nicht wesentlich.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Geschichte belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte für das grundlegende und das erhöhte Niveau sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Geschichte beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es ist zu gewährleisten, dass im Verlauf der mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, sodass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung des Prüflings wird in einer Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Unter „Inhaltsbereich“ sind die im Rahmenplan Geschichte für die gymnasiale Oberstufe unter Ziffer 3.2.2 genannten, jeweils in einem Semester zu behandelnden Themenbereiche zu verstehen („Macht und Herrschaft in der europäischen Geschichte“, „Modernisierung in Wirtschaft und Gesellschaft“, „Staat und Nation in der deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“, „Lebenswelten und Lebensbilder in verschiedenen Kulturen“), die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können.

Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche **zwei Wochen** vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten, die Vorbereitungszeit ebenso.

Für die mündliche Prüfung wird dem Prüfling eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist entweder eine Interpretation von Quellen oder eine Erörterung von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf beide zu prüfenden Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Inhalts- bzw. Kompetenzbereich durch einen

entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht. Die mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Bereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ sowie eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Eine Aufgabenstellung, die einer im Unterricht bereits bearbeiteten so ähnelt oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Im Vordergrund steht die fachliche Leistung des Prüflings.

Spezifische Anforderungen an die mündliche Prüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen.

Für die Bewertung gelten folgende zusätzlichen fachspezifischen Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags,
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prü-

fungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Präsentationsprüfung zielt auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (Literatur- und Internetrecherche, Zeitzeugenbefragung, Archivarbeit, Entfalten einer wissenschaftlichen Kontroverse usw.) ab. Sie besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist ein etwa 10 Minuten langer medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu der gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der zweite Teil ist ein 20 Minuten langes Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere thematische Aspekte im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über historische Sachverhalte und Probleme in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin nur einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und entwickelt daraus die Aufgabenstellung einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das Anforderungsniveau des Unterrichts angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben.

Die Aufgabenstellung ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem historischen Problem einschließlich einer persönlichen Bewertung und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert.

Zwei Wochen vor dem Termin der Präsentationsprüfung erhalten die Prüflinge die Aufgabenstellung von dem Referenten bzw. der Referentin. **Eine Woche** vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses. Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten sinngemäß die unter Ziff. 5.1.1 beschriebenen Vorga-

ben zum Erwartungshorizont. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Am Tag der Prüfung bereiten die Prüflinge ihre Präsentation selbstständig vor (ggf. auch durch einen Probelauf der für die Präsentation benötigten technischen Voraussetzungen) und tragen ihren Vortrag ohne weitere Vorbereitungszeit dem Fachprüfungsausschuss vor.

Neben den medialen Text- und Veranschaulichungselementen nutzen die Prüflinge z. B. Karten mit Stichworten als Hilfsmittel, in keinem Fall aber ausformulierte Texte.

Im zweiten Prüfungsteil wird die gesamte Aufgabenstellung in einem Fachgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses vertieft. Das Fachgespräch führt überwiegend die zuständige Fachlehrkraft.

Die Prüflinge reflektieren in diesem Prüfungsteil den Verlauf der Präsentation, beantworten vertiefende Fragen zum Inhalt und zur medialen Gestaltung der Präsentation und erfüllen in dem Gespräch Anforderungen, die sich auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits im Unterricht Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar und separat bewertbar sein.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechtem Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Fachgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,

- im Vortrag und im Fachgespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.